

Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer Richterin oder eines Richters erhöht sich nach § 58 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) für Zeiten der Kindererziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes um einen Kindererziehungszuschlag (KEZ), sofern die Zeiten der Kindererziehung nicht rentenrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in seinen ersten drei Lebensjahren. Für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für einen Kindererziehungszuschlag ist danach zu unterscheiden, ob das Kind vor dem 1.1.1992 oder nach dem 31.12.1991 geboren wurde, weil hiervon gem. § 58 Abs. 9 BremBeamtVG die Dauer der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit abhängt:

- ➔ Wurde ein Kind vor dem 1.1.1992 während eines Beamtenverhältnisses geboren, wird (gem. § 91 Abs. 5 S. 1 BremBeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 BeamtVG des Bundes in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung) das erste halbe Jahr nach Geburt des Kindes als voll ruhegehaltfähig angerechnet, auch wenn die Mutter und/oder der Vater in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt oder ohne Bezüge beurlaubt war.
- ➔ Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder, deren Kindererziehungszeit außerhalb des Beamtenverhältnisses liegt, werden 12 Kalendermonate Kindererziehungszeit berücksichtigt.
- ➔ Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder werden 36 Kalendermonate Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Die Erziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, in der Regel nach 36 Kalendermonaten. Die Berücksichtigung ist unabhängig davon, ob während der Zeit der Kindererziehung ein Beamtenverhältnis bestand oder Dienst geleistet wurde.

Wird während der Erziehung eines Kindes ein weiteres Kind geboren oder werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass für jedes erzogene Kind (maximal) 36 Kalendermonate Kindererziehungszeit berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in den vorgenannten Fällen setzt voraus, dass die Kindererziehungszeit der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I) und

- die Beamtin oder der Beamte nicht wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war oder
- die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung aber nicht erfüllt ist.

Zur Zuordnung

Zuzuordnen ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil, der sein Kind erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine formlose übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeit zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Diese Frist bezieht sich nicht auf den Erziehungszeitraum, sondern auf die Wirksamkeit der ggf. daraus resultierenden Leistungen.

Die Erklärung ist gegenüber folgenden Stellen abzugeben:

- der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten)/Versorgungsdienststelle,
- dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- falls der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist, gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle.

Haben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit abgegeben, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.

Zur Rentenversicherungspflicht

Kindererziehungszeiten werden vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Nur wenn nach Rentenrecht eine Anrechnung der Kindererziehungszeiten nicht möglich ist (z. B. bei Personen, die als Beamtinnen oder Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) oder sich eine Kindererziehungszeit wegen Nichterfüllung der Wartezeit rentenrechtlich nicht auswirken kann, kommt die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags in der Beamtenversorgung in Frage.

Zur Wartezeit

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung setzt weiter voraus, dass die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Auf sie werden Pflichtbeitragszeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Kindererziehungszeiten angerechnet. Auch durch die anlässlich eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung übertragenen/begründeten Anwartschaften

kann die Wartezeit erfüllt sein. Bestand vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wegen der Erziehung des Kindes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist die allgemeine Wartezeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt, so hat die Beamtin/der Beamte keinen Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag, sondern erhält den Ausgleich für die Kindererziehung durch die Rentenzahlung.

War die Beamtin oder der Beamte wegen einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil zur Zeit der Kindererziehung noch kein Beamtenverhältnis begründet war, kann die Wartezeit bereits durch die Erziehungszeit von zwei Kindern erfüllt sein. Wird die allgemeine Wartezeit erst nach Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so hat dies zur Folge, dass ein zunächst wegen Nichterfüllung der Wartezeit gezahlter Kindererziehungszuschlag mit Ablauf des Monats entfällt, in dem die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von dem Ruhestandsbeamten erfüllt wird.

Rentenversicherungspflicht oder Versorgungsanspruch des anderen Elternteils

Wenn nicht die Beamtin oder der Beamte selbst, sondern der andere Elternteil in der Zeit der Kindererziehung in der Rentenversicherung pflichtversichert und diesem die Kindererziehungszeit zuzuordnen war, erhält die Beamtin oder der Beamte keinen Kindererziehungszuschlag. Sind beide Eltern verbeamtet, kann die Kindererziehungszeit nur bei demjenigen Elternteil für einen Kindererziehungszuschlag berücksichtigt werden, dem die Erziehungszeit zuzuordnen ist, so dass der antragstellende Elternteil ggf. keinen Anspruch auf einen Ausgleich der Erziehungszeit hat. Entscheidend ist jeweils, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Dies muss im Einzelfall unter Einbeziehung des Rentenversicherungsträgers geklärt werden.

Höhe des Kindererziehungszuschlags

Für die Berechnung des Kindererziehungszuschlags wird die der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnende berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit mit dem in der Anlage zum BremBeamtVG genannten Wert multipliziert:

- Monate der Kindererziehung x entsprechender Wert gem. Anlage zum BremBeamtVG
= Betrag des Kindererziehungszuschlags

Beispiel

$$\begin{aligned} & 36 \text{ Monate Kindererziehung} \times 2,89 \text{ €} \\ & = 104,04 \text{ € monatlicher Kindererziehungszuschlag} \end{aligned}$$

Bei der Berechnung ist der bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebende Wert nach der Anlage zum BremBeamtVG zugrunde zu legen. Der Wert wird gewöhnlich bei jeder Besoldungserhöhung neu bestimmt. Bei jeder Änderung dieses Wertes ist auch der Kindererziehungszuschlag neu zu berechnen.

Begrenzung des Kindererziehungszuschlags

Eine Begrenzung des Kindererziehungszuschlags ergibt sich durch die Regelung, nach der durch die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden darf (§ 58 Abs. 7 BremBeamtVG), anderenfalls ist der Kindererziehungszuschlag zu vermindern.

Kindererziehungszuschlag und Versorgungsabschlag

Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze mindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Wird in diesem Fall ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gezahlt, so wird auch der Kindererziehungszuschlag durch den Versorgungsabschlag vermindert.

Kindererziehungszuschlag und Mindestversorgungsbezüge

Der Kindererziehungszuschlag bleibt bei der Berechnung der Mindestversorgung außer Betracht. Er wird jedoch bei der Berechnung des erdienten Ruhegehalts berücksichtigt. Sofern das erdiente Ruhegehalt einschließlich des zu gewährenden Kindererziehungszuschlags die Mindestversorgung übersteigt, wird die Mindestversorgung zuzüglich des übersteigenden (Rest-) Kindererziehungszuschlags gezahlt. Erreicht das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Kindererziehungszuschlags nicht den Betrag der Mindestversorgung, so wird nur die Mindestversorgung gezahlt; ein Kindererziehungszuschlag steht in diesen Fällen nicht zu.

Steuerfreiheit des Kindererziehungszuschlags

Der Kindererziehungszuschlag ist, obwohl er Bestandteil des steuerpflichtigen beamtenrechtlichen Ruhegehalts ist, für die Erziehungszeit vor dem 01.01.2015 geborener Kinder steuerfrei. Ist das Kind nach diesem Zeitpunkt geboren oder gehört der Kindererziehungszuschlag zur Bemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen-, Waisengeld), so ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

Anmerkung

Für weitere Fragen und Einzelheiten zur Abgabe der Erklärung, welchem Elternteil die Kindererziehung zuzuordnen ist, setzen Sie sich daher bitte mit Ihrer Personaldienststelle in Verbindung.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.